

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg

(Feuerwehrkostensatzung)

Beschluss:	14.11.2024
Genehmigung:	--
Ausfertigung:	02.12.2024
Bekanntmachung:	21.12.2024
Inkrafttreten:	01.01.2025

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg

(Feuerwehrkostensatzung)

Vom 02. Dezember 2024

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Friedberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Friedberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
 5. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare

Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg vom 22.07.2016 mit der ersten Änderung am 17.06.2019 außer Kraft.

Friedberg, den 02. Dezember 2024
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Die Satzung (Neuerlass) vom 02.12.2024 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 21.12.2024 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01.01.2025 in Kraft tritt.

Friedberg, den 02.12.2024

Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Stadt Friedberg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1. bis 3., 5. bis 10.) und den Personalkosten (Nummer 4.) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	5,76 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW oder Kommandowagen KdoW	1,76 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	5,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	8,66 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	11,29 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	5,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	8,29 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	6,88 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	10,44 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	15,87 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	4,58 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	12,33 Euro
ein Redundanzfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug)	7,33 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	94,26 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW oder Kommandowagen KdoW	91,83 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	199,38 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	262,52 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	272,23 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	116,51 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	153,61 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	182,61 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	359,08 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	238,21 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	60,15 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	278,57 Euro
ein Redundanzfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug)	19,06 Euro
ein Flachwasser-Schubboot, RTB 1	82,25 Euro
ein Verkehrssicherungsanhänger	4,00 Euro
ein Lichtmastanhänger	132,50 Euro
ein Transportanhänger	38,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) einen Mehrzwecksauger	33,76 €
b) eine Schmutzwasserpumpe	36,69 €
c) eine Tauchpumpe	22,55 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben (Stand 01.12.2022 16,90 €). Zusätzlich wird abweichend von Nummer 4 Satz 2 für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalgebühren

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	
Feuerwehr Friedberg	750,00 €
Feuerwehren Ortsteile	350,00 €

Falschalarme– vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Türöffnungen / Schließung	90,00 €
Entfernen von Insektennestern	160,00 €

6. Überlassung von Gerät und Material

Die Gebührenhöhe für die Überlassung von Gerät und Material entspricht den jeweiligen Arbeitsstundenkosten (Nummer 3.).

7. Leistungen der Schlauchwerksatt

Prüfen, Reinigen und Trocknen je Schlauch	8,50 €
---	--------

8. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Atemluftflaschenfüllung je Flasche	6,50 €
------------------------------------	--------

Die Gebühr für die Reinigung, Überprüfung und Instandsetzung von Masken und Geräten wird nach Aufwand berechnet.

9. Reinigung von Einsatzkleidung

Reinigungskosten Einsatzkleidung je Jacke oder Hose	12,00 €
---	---------

10. Beratungsleistungen

Für Beratungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden je Stunde 30,00 € berechnet. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen. Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen wird zusätzlich eine Anfahrtspauschale von 30,00 € berechnet.

Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage	90,00 €
---------------------------------------	---------